



Baden-Württemberg.de

📅 08.09.2023

KOMMUNEN

Zusatzbezeichnungen für 14 Städte und Gemeinden



Innenministerium Baden-Württemberg

14 weitere Städte und Gemeinden dürfen zukünftig Zusatzbezeichnungen führen. Mit den Zusatzbezeichnungen stärkt das Land die Identifikation der Menschen mit ihrem Ort. Örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale können damit besonders hervorgehoben werden.

„Zusatzbezeichnungen stärken die Identität und das Zusammengehörigkeitsgefühl vor Ort und damit letztlich die kommunale Selbstverwaltung und unsere Kommunen. In einer Zusatzbezeichnung kann das eigene Selbstverständnis einer Gemeinde oder eines Ortsteils und der Bevölkerung besonders zum Ausdruck gebracht werden – die Bezeichnung dient damit als identitätsstiftendes Element für die Bürgerinnen und Bürger und die örtliche Gemeinschaft. Es freut mich daher sehr, dass heute 14 weiteren Städten und Gemeinden im Land die Genehmigung für kommunalrechtliche Zusatzbezeichnungen erteilt werden kann“, sagte der stellvertretende Ministerpräsident, Innen- und

Kommunalminister **Thomas Strobl** am 8. September 2023. Anlass war die feierliche Übergabe der Genehmigungsurkunden an 14 Städte und Gemeinden aus zehn Landkreisen.

Die genehmigten Zusatzbezeichnungen

Die Städte und Gemeinden dürfen die Zusatzbezeichnungen formal ab dem 1. Oktober 2023 führen. Genehmigt wurden diese Zusatzbezeichnungen:

„Die neuen Zusatzbezeichnungen sind so vielfältig wie unser Land und die kommunale Familie in Baden-Württemberg. Wir nehmen die Menschen mit auf eine kulturhistorische Reise durch unser Land. Örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale können mit einer Zusatzbezeichnung besonders hervorgehoben werden. So werden zum Beispiel wichtige Abschnitte der jeweiligen Stadtgeschichte gewürdigt, etwa durch die Bezeichnungen Ganerbenstadt und Centgemeinde – oder auch berühmte historische Persönlichkeiten, wie Philipp Melanchthon und Götz von Berlichingen. Mehrfach wird aber auch auf die Gemeinde besonders prägende Merkmale Bezug genommen, wie zum Beispiel durch die Bezeichnung Senderstadt“, erklärte Minister Thomas Strobl.

110 Gemeinden mit Zusatzbezeichnung

Am 2. Dezember 2020 hatte der **Landtag von Baden-Württemberg** auf Vorschlag von Innenminister Thomas Strobl eine Änderung der **Gemeindeordnung** beschlossen, mit der die bislang zurückhaltende Praxis im Bereich der Zusatzbezeichnungen gelockert wurde. Bereits im vergangenen Jahr wurden 20 Genehmigungen von Zusatzbezeichnungen ausgesprochen. Mit den heutigen Genehmigungen dürfen nun 110 Gemeinden beziehungsweise Ortsteile eine kommunalrechtliche Zusatzbezeichnung führen. „Die Lockerung der früheren Regelung findet großen Anklang – und ist eine kleine Erfolgsgeschichte. In dieser relativ kurzen Zeit haben wir insgesamt 64 Zusatzbezeichnungen an Gemeinden und Ortsteile im Land vergeben und damit die Anzahl der identitätsstiftenden Zusatzbezeichnungen seit der Neuregelung mehr als verdoppelt“, sagte Minister Thomas Strobl.

Zusatzbezeichnungen für Städte und Gemeinden

Zusatzbezeichnungen können auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde beruhen. Vor der Gesetzesänderung wurden im Wesentlichen lediglich die Bezeichnungen „Bad“ und „Universitätsstadt“ verliehen. Zusatzbezeichnungen enthalten eine charakterisierende Aussage über den Status, die Eigenart oder die Funktion einer Gemeinde oder eines Ortsteils in gegenwärtiger oder historischer Hinsicht. Von besonderer Bedeutung ist insofern jeweils das eigene Selbstverständnis der Gemeinde oder des Ortsteils und der Bevölkerung im Hinblick auf die Zusatzbezeichnung als identitätsstiftendes Element für die örtliche Gemeinschaft. Örtliche Besonderheiten, geschichtliche Bezüge und Alleinstellungsmerkmale einer Gemeinde oder eines Ortsteils können mit einer entsprechenden Zusatzbezeichnung nun deutlicher hervorgehoben werden. Insbesondere kann eine Zusatzbezeichnung auf den Ortstafeln an den Ortseingängen geführt werden.

Eine Zusatzbezeichnung kann über einen Gemeinderatsbeschluss mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder beantragt werden. Dieses Quorum soll sicherstellen, dass sich der Wunsch der Gemeinde nach der Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung auf ein breites demokratisches Fundament und damit auch auf entsprechenden Rückhalt in der Bevölkerung stützt. Die Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung bedarf der Genehmigung des Innenministeriums.

[Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, Mediathek: Bilder zum Herunterladen](#)

Gemeinde, Landkreis	Bezeichnung	Für die Gesamtgemeinde beziehungsweise für einen Ortsteil
Bönnigheim, Ludwigsburg	Ganerbenstadt	Für die Gesamtgemeinde
Breisach am Rhein, Breisgau- Hochschwarzwald	Europastadt	Für die Gesamtgemeinde
Bretten, Karlsruhe	Melanchthonstadt	Für die Gesamtgemeinde
Ebringen, Breisgau- Hochschwarzwald	Weinbaugemeinde	Für die Gesamtgemeinde
Haßmersheim, Neckar- Odenwald-Kreis	Schifferdorf	Für den Ortsteil Haßmersheim

Heimsheim, Enzkreis	Schleglerstadt	Für die Gesamtgemeinde
Holzmaden, Esslingen	Urweltgemeinde	Für die Gesamtgemeinde
Hügelsheim, Rastatt	Spargeldorf	Für die Gesamtgemeinde
Mühlacker, Enzkreis	Senderstadt und Etterdorf	Für den Ortsteil Mühlacker (Senderstadt) und den Ortsteil Lienzingen (Etterdorf)
Neckarzimmern, Neckar- Odenwald-Kreis	Sitz Götz von Berlichingens	Für die Gesamtgemeinde
Ötigheim, Rastatt	Telldorf	Für die Gesamtgemeinde
Reichartshausen, Rhein-Neckar- Kreis	Centgemeinde	Für die Gesamtgemeinde
Trossingen, Tuttlingen	Hochschulstadt	Für die Gesamtgemeinde
Wangen im Allgäu, Ravensburg	Erholungsort und Luftkurort	Für die Ortsteile Karsee, Leupolz, Neuravensburg, Niederwangen und Schomburg (Erholungsort) und die Ortsteile Wangen im Allgäu und Deuchelried (Luftkurort)

Link dieser Seite:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/zusatzbezeichnungen-fuer-14-staedte-und-gemeinden-1>